

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 103

April 2017

Themen dieser Ausgabe:

1. Rechtsschutzversicherung für Senioren
 2. Schenkungswiderruf
 3. Unterhalt: Kinder für Eltern
 4. Entgelterhöhung 2017
 5. Stärkung der Pflege im Krankenhaus
 6. Finanzergebnisse der GKV 2016
 7. Pflege-Wissen online
 8. Konflikte im Heim? – Verbraucherschlichtung als Chance
 9. Vertretung unter Ehegatten „Notfallvertretungsrecht“
 10. Wohnberater
 11. Heil- und Hilfsmittelversorgung
-

1. Rechtsschutzversicherung für Senioren

Bei der Rechtsschutzversicherung für Senioren geht es vornehmlich um den Versicherungsschutz nach dem Berufsleben. Hierbei haben diverse Versicherungsgesellschaften ihr Angebot speziell auf die besonderen Anforderungen bzw. die Lebenssituation von Senioren abgestimmt. Bei manchen Versicherern starten die Seniorentarife für Personen die älter als 55 Jahre und nicht mehr berufstätig sind.

Bei Rechtsschutz Seniorentarifen werden dabei gezielt die anteiligen Beiträge für z.B. Arbeitsschutz außen vorgelassen und somit die Beiträge zum Wohle der Senioren angepasst. So haben Tarife für Senioren beispielsweise Schwerpunkte, wenn es sich um auftretende Rechtsstreitigkeiten mit der zuständigen Renten- oder Sozialversicherung handelt.

Besonders für Senioren gibt es viele Sondertarife und diverse Kombinationsmöglichkeiten. Daher lohnt besonders, sich die verschiedenen Angebote einzuholen und zu vergleichen. Natürlich müssen auch hierbei die persönlichen Kriterien des angestrebten Versicherungsschutzes im Mittelpunkt stehen.

Umfangreiche Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auch über das Internet.

Sehr empfohlen wird „CHECK24“ im Internet www.check24.de > Seniorenrechtsschutz > Seniorenrechtsschutz – alle Informationen

2. Schenkungswiderruf

Eltern neigen dazu, ihren Kindern zu Lebzeiten Vermögen oder Immobilien zu Schenken. Diese Großzügigkeit unterliegt Fristen.

Sollte es eintreten, dass der Schenkende, aus welchen Gründen auch immer, verarmen sollte, kann die Schenkung innerhalb von zehn Jahren widerrufen werden. Dies kommt gerade dann vor, wenn der Schenkende im Rahmen eines Umzugs in ein Pflegeheim bedürftig wird. Wesentlich ist, dass bei Grundstücksschenkungen die Zehn-Jahres-Frist nicht vor der Eintragung des Rechtsübergangs im Grundbuch beginnt.

Der BGH hat am 19.7.2011 entschieden, dass die Einräumung eines Nießbrauchs/eines Wohnrechts bei einem Schenkungswiderruf nicht die Zehn-Jahres-Frist hemmt. Es liegt hier also eine unterschiedliche Behandlung im Erbrecht-Schenkungsrecht vor.

Beispiel:

Wenn die Hausschenkung im Jahr 2001 erfolgte und der Schenkende 2012 auf Grund von beispielsweise Demenz in ein Pflegeheim umsiedeln muss und das Einkommen und Vermögen auch unter Einbeziehung der Pflegeversicherung nicht reichen - selbst wenn Nießbrauchsvorbehalt/Wohnrechtsvorbehalt vereinbart ist - kann es nicht mehr zum Schenkungswiderruf kommen.

Gegebenenfalls wird der Sozialhilfeträger, der dann einspringen muss, den Kapitalwert des Wohnungsrechts bzw. Nießbrauches geltend machen.

Bei der Gestaltung von Überlassungsverträgen und bei der Optimierung von vorliegenden Schenkungsurkunden sollte auf qualifizierten Rechtsbeistand nicht verzichtet werden!

Quelle: Internet > Schenkungswiderruf

3. Unterhalt: Kinder für Eltern

Ende 2015 wurden laut Statistischem Bundesamt rund 780.000 Pflegebedürftige in Pflegeheimen vollstationär betreut, knapp 30 Prozent der Pflegebedürftigen. Im Vergleich zu 2013 ist das ein Plus von 2,5 Prozent.

Wenn Rente und Pflegeversicherung nicht ausreichen, trägt zunächst die öffentliche Hand die Kosten, um die Heimkosten zu decken. Einen Teil der anfallenden Heimkosten verlangen Sozialämter von den unterhaltspflichtigen Kindern zurück.

Wenn Kinder beim Einzug der Eltern in ein Pflegeheim eine sogenannte Kostenübernahmeerklärung unterschrieben haben, müssen die Kinder für rückständige Heimkosten aufgrund des Schuldbeitritts zum Heimvertrag aufkommen (OLG Oldenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2016, Az. 4 U 36/16).

Im Bundesdurchschnitt kostete ein Heimaufenthalt bei der Pflegestufe III laut Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts im Jahr 2015 monatlich etwa 3.165 Euro.

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es aus der Pflegeversicherung nach der neuen Einteilung bei Pflegegrad 4 im Monat 1.775 Euro, bei Pflegegrad 5 sind es 2.005 Euro.

Das heißt, dass der Eigenanteil von etwa 1.390 oder 1.160 Euro, wenn keine private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen wurde, aus eigener Tasche beglichen werden muss oder im gewissen Rahmen die Kinder laut Gesetz (Paragraf 1601 BGB) einspringen müssen.

Quellen: BGB, Statistisches Bundesamt, Finanztip

4. Entgelterhöhung 2017

Für den Abrechnungsmonat Mai 2017 werden folgende Ergebnisse umgesetzt:

- Die TV-L-Tabellenentgelte steigen ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H., sofern das monatliche Tabellenentgelt 3.200,00 Euro brutto (Stand 1. März 2016) und mehr beträgt, bzw. um einen Festbetrag von 75,00 Euro, sofern das monatliche Tabellenentgelt unter dem Betrag von 3.200,00 Euro brutto (Stand 1. März 2016) liegt.
- Ab 1. Januar 2018 werden in einem zweiten Schritt die TV-L-Tabellenentgelte um weitere 2,35 v. H. erhöht.
- Ferner wird ab 1. Januar 2018 in der Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und in der Entgeltgruppe für Pflegekräfte in den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a jeweils eine neue Stufe 6 ausgebracht.

Alle Zahlungen erfolgen zunächst nur unter Vorbehalt der Rückforderung.

Beachten Sie unbedingt die Erhöhung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung auf der Seite 2 des neuen Rentenbescheids (Hinweise dazu in RB 100 Januar 2017 Abs. 7 oder im Internet unter www.bly-nds.de > Publikationen > Senioreninfos).

Quelle: NLBV

5. Stärkung der Pflege im Krankenhaus

Bundesgesundheitsminister H. Gröhe hat gemeinsam den Vertreterinnen und Vertretern der Koalitionsfraktionen und der Länder die Schlussfolgerungen aus den Beratungen der Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“ vorgelegt. Darin haben sich die Beteiligten auf Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation in der pflegerischen Patientenversorgung verständigt. In Krankenhausbereichen, in denen dies aus Gründen der Patientensicherheit besonders notwendig ist, sollen künftig Personaluntergrenzen festgelegt werden, die nicht unterschritten werden dürfen.

Hier geht es zur ganzen Pressemitteilung:
<http://bpaq.de/g-ExpertenkommissionPflege>

6. Finanzergebnisse der GKV 2016

Aus einer Pressemitteilung geht hervor:

Die gesetzlichen Krankenkassen haben nach den vorläufigen Finanzergebnissen des Jahres 2016 einen Überschuss von rund 1,38 Milliarden Euro erzielt. Damit steigen die Finanzreserven der GKV auf mehr als 15,9 Milliarden Euro. Am Ende des vergangenen Jahres betrug die Gesamtreserve von Krankenkassen und Gesundheitsfonds zusammen 25 Milliarden Euro.

Fazit: Die Panikmache, mit der Versicherte in der Vergangenheit verunsichert wurden, hat sich als falsch erwiesen.

Notwendige Verbesserungen im Bereich der Prävention, der Hospiz- und Palliativversorgung, der Stärkung von Stationspflege und Hygiene im Krankenhaus wurden mit Augenmaß und mit Blick auf ihre langfristige Finanzierbarkeit auf den Weg gebracht.

Mehr: <http://bpaq.de/g-gkv2016>

7. Pflege-Wissen online

Seit dem 1. Januar 2017 sind der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die neue Begutachtung in Kraft. Von nun an stehen die Förderung und der Erhalt der Selbstständigkeit der Menschen im Mittelpunkt.

Rund 80 Begriffe in der Rubrik „Pflege-Wissen“ auf der Webseite www.wir-stärken-die-pflege.de Erläutern einfach, aktuell und schnell die Neuerungen und Verbesserungen der Pflegestärkungsgesetze.

Mehr: <http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/Pflege-wissen-von-a-bis-z/>

8. Konflikte im Heim – Verbraucherschlichtung als Chance

Wenn es bei einer vertraglichen Meinungsverschiedenheit keine einvernehmliche Lösung gibt, können Pflegeheimbewohner vor Gericht gehen, dies ist jedoch ein langes, aufwendiges und teures Verfahren. Ein anderer Weg ist die außergerichtliche Schlichtung.

Über diese Form der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten informiert eine neue Broschüre, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisation (BAGSO) in Zusammenarbeit mit der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) herausgegeben wird.

Sie enthält praxisorientierte und an Beispielen veranschaulichte Informationen zur Streitschlichtung im Heim.

Mehr: www.biva.de/streitschlichtung-im-heim.

9. Vertretung unter Ehegatten „Notfallvertretungsrecht“

Nachdem sich die Justizministerkonferenz der Länder und der Bundesrat für ein Notvertretungsrecht unter Ehegatten und Lebenspartnern ausgesprochen haben, hat die Bundesregierung am 15. Februar 2017 eine entsprechende Neuregelung beschlossen. Danach sollen Eheleute oder eingetragene Lebenspartner künftig als Betreuer eingesetzt werden können, auch wenn keine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Diese Regelung soll in dringenden Entscheidungssituationen gelten, zum Beispiel bei Unfällen oder psychischen Erkrankungen, und ausschließlich für Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten.

Die - dbb bundesseniorenvertretung - hatte den Vorstoß des Bundesrates ausdrücklich unterstützt.

Quelle/mehr: - dbb beamtenbund und tarifunion –

www.fuer-niedersachsen-in-berlin.de / www.bundestag.de

10. Wohnberater

Der Landkreis Cloppenburg bietet Schulungen für Interessierte an.

- Aufgaben der Wohnberater:

Wohnberaterinnen und Wohnberater unterstützen ältere und/oder behinderte Menschen bei der Gestaltung ihrer Wohnsituation, um ihnen möglichst lange ein selbstbestimmtes und selbstständiges Wohnen zu ermöglichen. Sie beraten zur Anpassung der Wohnung, begleiten die Umsetzung der Maßnahmen und informieren über Wohnformen sowie über Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

- Ausbildung zum Wohnberater:

An sechs Veranstaltungstagen werden allgemeine Grundlagen für die Durchführung der Wohnberatung vermittelt. Die Fortbildung ist für die Teilnehmer kostenlos, die sich bereit erklären, für die Wohnberatung des Seniorenstützpunktes im Landkreis Cloppenburg ehrenamtlich tätig zu werden. (Für alle anderen kostet die Teilnahme 300,00 Euro).

Näheres erfahren Sie über:

Seniorenstützpunkt Landkreis Ammerland
Frau Anna Pfeiffer
Tel.: 04488/56-2770
E.M.: senioren@ammerland.de

Seniorenstützpunkt Landkreis Cloppenburg
Frau Elisabeth Hermes
Tel.: 04471/9108-72
E.M.: e.hermes@ikclp.de

Quelle: Website Landkreis Cloppenburg

11. Heil- und Hilfsmittelversorgung

Das HHVG (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz) hat der Deutsche Bundestag in 2./3. Lesung beraten und soll überwiegend ab März 2017 in Kraft getreten sein.

Ziel ist es, dass Versicherte ihren Alltag trotz Einschränkungen, dazu zählen Inkontinenzhilfen, Prothesen, Rollstühle, Hörgeräte u.a.m., selbstbestimmt bewältigen können. Das Gesetz soll eine gute und zeitgemäße Versorgung sichern, auch soll die hohe Bedeutung für die Versorgung durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden u.a. und deren Leistungen durch eine angemessene Bezahlung gesichert werden.

Zudem wird die Hilfsmittelversorgung stärker an Qualitätszielen ausgerichtet und die Rechte der Betroffenen auf Beratung und Information verbessert.

Außerdem wird ein Riegel vor die Einflussnahme auf Arzt Diagnosen, mit dem Ziel mehr Mittel aus dem Gesundheitsfonds zu erhalten, geschoben.

Quelle: Pressemitteilung unter <http://bpaq.de/g-hhvg>

*Sehr geehrte Seniorenmitglieder!
Im Namen des BLVN Landesvorstandes wünschen die Vertreter der Seniorinnen und Senioren
allen Lesern frohe Osterfeiertage.*